

## **Hauptsatzung der Gemeinde Weddelbrook (Kreis Segeberg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Weddelbrook erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:  
„Von Gold und Blau schräg im Schlangenschnitt gesenkt geteilt. Oben 4 rote Fachwerkhäuser 2:1:1, unten ein silberner Mahlstein.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Von Gold und Blau schräg im Schlangenschnitt gesenkt geteilt, die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur“. Wobei 4 rote Fachwerkhäuser im oberen Bereich 2:1:1, sowie im unteren Bereich ein silberner Mahlstein enthalten ist.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Weddelbrook Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

### **§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
  3. Niederschlagungen von Ansprüchen der Gemeinde,

- a) befristete Niederschlagung, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.
- b) unbefristete Niederschlagung, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100 Euro (die Gesamtbelastung 1.200 Euro) nicht übersteigt.
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 Euro nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000 Euro nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinden nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht auf den Planungs- und Maßnahmenausschuss übertragen wurde,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
16. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) Finanzausschuss<br/>Zusammensetzung:<br/>3 Gemeindevertreterinnen und/oder –<br/>vertreter und<br/>2 Bürgerinnen oder Bürger, die der<br/>Gemeindevertretung angehören kön-<br/>nen</p>                          | <p>Aufgabengebiet:<br/>Finanzwesen<br/>Grundsatzentscheidungen über die<br/>Durchführung von Investitionen<br/>Steuern<br/>Prüfung des Jahresabschlusses<br/>Grundstücksangelegenheiten<br/>Wahlprüfung</p>    |
| <p>b) Planungs- und Maßnahmenausschuss<br/>Zusammensetzung:<br/>3 Gemeindevertreterinnen und/oder –<br/>vertreter und<br/>2 Bürgerinnen oder Bürger, die der<br/>Gemeindevertretung angehören kön-<br/>nen</p>         | <p>Aufgabengebiet:<br/>Bau- und Wegewesen<br/>Neubau, Sanierung, Unterhaltung,<br/>Bewirtschaftung aller gemeindlicher<br/>Gebäude und Anlagen<br/>Beschaffungen durchführen<br/>Umweltschutz, Naturschutz</p> |
| <p>c) Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten<br/>Zusammensetzung:<br/>3 Gemeindevertreterinnen und/oder –<br/>vertreter und<br/>2 Bürgerinnen oder Bürger, die der<br/>Gemeindevertretung angehören kön-<br/>nen</p> | <p>Aufgabengebiet:<br/>Kultur- und Gemeinschaftswesen<br/>Büchereiwesen<br/>Sport<br/>Schulwesen</p>   |
| <p>d) Ausschuss für Ortsentwicklung,<br/>Planung und Mobilität<br/>Zusammensetzung:<br/>4 Gemeindevertreterinnen und/oder –<br/>vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bür-</p>  | <p>Aufgabengebiet:<br/>Bauleitplanung, Entwicklung von al-<br/>ternativen Szenarien zur Dorfentwick-<br/>lung, basierend auf dem Ortsentwick-<br/>lungskonzept 2023, Beteiligung der</p>                       |

ger, die der Gemeindevertretung an-  
gehören können

Öffentlichkeit für gemeindlich Groß-  
projekte, Entwicklung von Konzepten  
zum ÖPNV

- (2) Neben den in dem Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl durch die Gemeindevertretung vorschlagen, dies können auch Bürgerinnen und Bürger gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO sein, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten sich in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Die Gemeindevertretung kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 GO durch Beschluss den Ausschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen bspw. über
  1. die Vergabe von Aufträgen
  2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
  3. den Abschluss von Arbeitsverträgen

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über ihre Arbeit.

Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

- (7) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

## **§ 6 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin /den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7 Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.400 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.200 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100 Euro im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- bei der ehemaligen Grundschule Weddelbrook und
- beim Dorfhaus

befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-bad-bramstedt-land.de](http://www.amt-bad-bramstedt-land.de) eingestellt. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln, die sich

- bei der ehemaligen Grundschule Weddelbrook und
- beim Dorfhaus

befinden, hingewiesen.

### **§ 11. Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend ab 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.01.2024 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weddelbrook, den 14.12.2023

